

Ausgabe 1/2012

Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat in ihrer Plenarsitzung am 17. Januar 2012 Änderungsvorschläge am Deutschen Corporate Governance Kodex vereinbart. Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat diese Änderungen auf ihrer Webseite veröffentlicht.

http://www.corporate-governance-code.de/ger/download/aenderungen_2012/Kodexaenderungen_final_2012_02_01.pdf

Es besteht die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Kodexänderungen bis zum 02. März 2012 schriftlich Stellung zu nehmen. Davon sollte aus unserer Sicht reger Gebrauch gemacht werden.

Aus gewerkschaftlicher Sicht sind die folgenden beabsichtigten Kodexänderungen für die Arbeit im Aufsichtsrat besonders relevant:

Vorbesprechung der Arbeitnehmer (Ziff. 3.6 des Kodex)



Der Kodex regt an, dass sich die Vertreter der Arbeitnehmer und der Aktionäre vor den Sitzungen des Aufsichtsrats gesondert treffen, um die Aufsichtsratsitzung vorzubereiten. Diese Anregung soll durch den Hinweis, dass es *möglich* ist, sich vor den Aufsichtsratsitzungen zu treffen, ersetzt werden.

Die Arbeitnehmvorbesprechungen haben in der aufsichtsrätlichen Praxis eine große Bedeutung, da sie dazu dienen, Meinungen auszutauschen und die Aufsichtsratsitzung inhaltlich zu strukturieren. Daher sollte es bei der Anregung bleiben. Die bislang im Kodex verankerte „Anregung“ ist zwar in der Systematik des Kodex schwächer als eine „Empfehlung“, aber dennoch ein wichtiger Hinweis für die Praxis. Der Rückbau dieser „Anregung“ zu einer in der Systematik des Kodex nicht mehr gesondert erfassten reinen „Möglichkeit“ könnte – sicherlich zugespitzt – als Abrücken bzw. als indirekte Kritik der Kodex-Kommission an der aus Arbeitnehmersicht in der Praxis bewährten Arbeitnehmvorbesprechung verstanden werden. Mit der Folge, dass Unternehmen von dieser Möglichkeit abrücken könnten. Dies ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll.

Definition der Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern (5.4.2 des Kodex)



Die vorgesehene Kodexänderung legt in einem Negativkatalog fest, in welchen Fällen von einer Unabhängigkeit des Aufsichtsratsmitglieds nicht ausgegangen werden kann.

Nämlich dann,

- wenn das Aufsichtsratsmitglied neben seiner Vergütung als Aufsichtsrat unmittelbar... eine wesentliche zusätzliche Vergütung von der Gesellschaft erhält...

Hierzu können betriebliche Arbeitnehmervertreter/innen im Aufsichtsrat gezählt werden, da sie von der Gesellschaft ihr Gehalt erhalten. Das Unterstellen der Abhängigkeit hat eine Reihe von Folgen:

- So soll nach dem Kodex (5.4.1) der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, unter anderem die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder.
- Im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats muss mindestens ein unabhängiges Mitglied über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

Wird die vorgesehene Kodexänderung Wirklichkeit, gerät die Aufsichtsratsarbeit in Schieflage, da die betrieblichen Arbeitnehmervertreter/innen immer als abhängig angesehen werden können.

Daran ändert auch der Zusatz „Die durch das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat oder das Drittelbeteiligungsgesetz bedingten Besonderheiten bleiben unberührt.“ nichts. Nicht nur, dass in dieser Aufzählung die Montanmitbestimmung fehlt, es ist im Übrigen auch eine Selbstverständlichkeit, dass bestehende Gesetze durch den Kodex unberührt bleiben.

Darüber hinaus werden die Arbeitnehmervertreterinnen/-vertreter im Aufsichtsrat von der Belegschaft gewählt und sind somit besonders demokratisch legitimiert. Der Negativkatalog ist zu streichen.

Die gesamte Diskussion um die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern geht im Übrigen in die falsche Richtung. Die Überlegungen zur Unabhängigkeit werden blind von dem angelsächsischen System mit einer monistischen Unternehmensverfassung auf das dualistische System übertragen.

So ist die Anzahl „unabhängiger Board-Mitglieder“ in der vom angelsächsischen System geprägten Debatte um Gute Corporate Governance mitunter ein Qualitätssiegel für „Gute Corporate Governance“. Die neue Definition der Unabhängigkeit könnte daher ganz praktisch dazu führen, dass sich die Mitbestimmung im deutschen Aufsichtsrat in den von Wissenschaftlern und Beratungsunternehmen erstellten internationalen Rankings für Gute Corporate Governance nachteilig auswirkt.

Diese Entwicklung wäre jedoch geradezu abwegig, weil das dualistische System der Unternehmensverfassung in Deutschland mit der strikten Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem (mitbestimmten) Aufsichtsrat als Aufsichts- und Beratungsorgan gerade auch durch die sozialverträgliche Bewältigung der Wirtschaftskrise international großen Respekt erworben hat.

Aufsichtsratsvergütung (5.4.6)



Hier soll festgelegt werden, dass die Aufsichtsratsmitglieder neben einer festen auch eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten können. Auch wenn diese sich vorwiegend auf den langfristigen Unternehmenserfolg beziehen soll, so ist der DGB doch der Meinung, dass Aufsichtsratsmitglieder eine feste Vergütung erhalten sollten. Es passt nicht mit ihrer Funktion als Überwachungsorgan zusammen, dass sie, ähnlich wie der Vorstand, vielleicht sogar nach den gleichen Kriterien, eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

falls ihr zu der Anhörung weitere Fragen habt oder Unterstützung braucht, stehen euch zur Verfügung:

- | | | | |
|--------------------|-----------|------------------------|---------------------------------|
| • Tanja Jacquemin | IG Metall | Tel. Nr. 069 6693-2453 | tanja.jacquemin@igmetall.de |
| • Martin Lemcke | ver.di | Tel. Nr. 030 6956-1370 | martin.lemcke@verdi.de |
| • Sigi Birth | IG BCE | Tel. Nr. 0511 7631-298 | sigi.birth@igbce.de |
| • Gottfried Geisel | EVG | Tel. Nr. 0172 6575419 | gottfried.geisel@evg-online.org |
| • Sabine Möller | NGG | Tel. Nr. 040 38013-194 | sabine.moeller@ngg.net |
| • Klaus Ulrich | IG BAU | Tel. Nr. 069 95737-630 | klaus.ulrich@igbau.de |
| • Roland Köstler | HBS | Tel. Nr. 0211 7778-180 | roland-koestler@boeckler.de |
| • Marie Seyboth | DGB | Tel. Nr. 030 24060-769 | marie.seyboth@dgb.de |

Mit kollegialen Grüßen

Dietmar Hexel und die Abteilung Mitbestimmungspolitik im DGB Bundesvorstand

Herausgeber:
Deutscher Gewerkschaftsbund, DGB
Dietmar Hexel
Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin
Redaktion:
Marie Seyboth
VB 03, Bereich Mitbestimmung und Unternehmenspolitik